

1957/AB
vom 15.07.2025 zu 2387/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at BundesministeriumArbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und KonsumentenschutzKorinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.439.003

Wien, 24.6.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2387/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Befristung von Hotelgutscheinen** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie bewertet Ihr Ministerium die Praxis der Befristung von Hotelgutscheinen durch Online-Plattformen?*

Eine Befristung von Gutscheinen auf drei Jahre oder auf eine kürzere Dauer ist im Licht der Rechtsprechung grundsätzlich unzulässig.

Frage 2:

- *Welche Maßnahmen plant Ihr Ministerium, um Konsumenten vor ungerechtfertigten Befristungen von Gutscheinen zu schützen?*

Betroffene Konsument:innen können sich bei unzulässigen Gutscheinbefristungen an Konsumentenschutzorganisationen wenden, die Beratung und Intervention anbieten.

Darüber hinaus kann das BMASGPK bei unzulässigen Gutscheinbefristungen Musterverfahren in Kooperation mit dem VKI führen.

Frage 3:

- *Wie wird sichergestellt, dass Konsumenten über ihre Rechte hinsichtlich der Gültigkeit von Gutscheinen ausreichend informiert sind?*

Mein Haus, Konsumentenschutzorganisationen und unterschiedlichste Medien informieren seit vielen Jahren über die Rechtslage betreffend die Befristung von Gutscheinen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die von meinem Haus geführte Homepage konsumentenfragen.at verweisen, die sehr gut nachvollziehbar die aktuelle Rechtslage samt Rechtsprechung darstellt.

Frage 4:

- *Plant Ihr Ministerium die Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen zu intensivieren, um ähnliche Fälle in Zukunft hintanzuhalten?*

Mein Haus pflegt seit je her eine enge und intensive Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisationen. Mittel der Wahl ist es im Rahmen des Werkvertrages des BMASGPK mit dem VKI unzulässige Rechtspraktiken und die Verwendung unzulässiger Vertragsbestimmungen im Rechtsweg abzustellen.

Frage 5:

- *Wie viele Beschwerden über ungerechtfertigte Befristungen von Gutscheinen sind Ihrem Ministerium in den letzten fünf Jahren bekannt geworden?*

Das BMASGPK verfügt über keine Beschwerdezahlen zu ungerechtfertigten Befristungen von Gutscheinen.

Frage 6:

- *Welche rechtlichen Konsequenzen drohen Anbietern, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Gültigkeit von Gutscheinen verstößen?*

Unzulässige Befristungen können von den betroffenen Konsument:innen und von Verbraucherschutzorganisationen gerichtlich geltend gemacht werden. Zahlreiche wegweisende Urteile wurden auf diesem Wege erwirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

